

# Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

# Bericht von der 2. Delegiertenversammlung

Am 18. September fand in München die 2. Delegiertenversammlung der Bayerischen Psychotherapeutenkammer statt.

### Bericht des Vorstandes

Nach der Begrüßung berichtete der Präsident, Dr. Nikolaus Melcop, den Delegierten zusammengefasst über die zurückliegenden 5 Monate Vorstandsarbeit. An den Anfang seiner Ausführungen stellte er eine gesellschaftspolitische Verortung unseres Berufes und unserer Arbeit. Er stellte dar, wie wir Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im Spannungsfeld leben zwischen der zunehmenden Bedeutung psychosozialer und psychotherapeutischer Versorgung und dem fortwährenden Bemühen bestimmter Lobbyisten, bei Sparmaßnahmen im Gesundheits- und Sozialwesen gerade in diesem Bereich besonders starke Einschnitte vorzunehmen.

"Ohne eine schlagkräftige Vertretung unserer Interessen werden die Menschen noch schwieriger an Psychotherapeuten herankommen – und wir werden trotz aller belegten, auch ökonomischen Erfolg, unserer Arbeit in Zukunft in den Bereich des Luxus-Angebots für zahlungskräftige Patienten abgedrängt werden. Mit der Kammer haben wir Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten jetzt endlich ein Instrument und eine Organisationsform bekommen, mit der wir uns Gehör verschaffen können."

Im Weiteren berichtete er zuerst von der bisher geleisteten Aufbauarbeit in Bezug auf die internen Kommunikationsstrukturen, die Ordnung der Finanzen der Kammer, die Weiterentwicklung der Regelwerke Berufsordnung und Satzung, die intensive Mitarbeit in den neuen bundesweiten Strukturen der Bundespsychotherapeutenkammer und natürlich den personellen und räumlichen Ausbau der Geschäftsstelle. Im zweiten Teil stellte er die Durchführung der ersten Regelaufgaben der Kammer in Bezug insbesondere auf die Berufsaufsicht, d.h. die Bearbeitung von Beschwerden von Patienten und von Psychotherapeuten, und die Bearbeitung der Ermäßigungsanträge dar.

Es folgte die Vorstellung der ersten Anfänge der Arbeit im Bereich Mitglieder-kommunikation und Mitgliederservice, u.a. die schon durchgeführten Beratungsgespräche mit Mitgliedern und den Ausbau der Homepage. "Wir wollen uns als eine Kammer verstehen, die mit den Mitgliedern kommuniziert und für ihre Mitglieder da ist."

Danach stellte er zuerst die unterschiedlichen Inhalte und Politikfelder dar, in denen sich der Vorstand zwischenzeitlich schon engagiert hat, allen voran die Gesundheitsreform (wir berichteten). Im Anschluss daran referierte er über die umfangreichen Bemühungen der jungen Kammer, sich bei den maßgeblichen politischen Entscheidungsträgern und Akteuren des Gesundheitswesens bekannt zu

machen, Kooperationsbeziehungen aufzubauen und Einflussmöglichkeiten zu erarbeiten. Den Abschluss bildete ein Ausblick auf die bevorstehenden Aufgaben der Kammer.

"Wir wollen unseren Beruf nicht nur über die Berufsordnung sondern auch in diesem Zusammenhang über die Ausgestaltung der Bereiche Aus-, Fortund Weiterbildung und Qualitätssicherung den neuen Erfordernissen der Zeit anpassen. Die nächste Gesundheitsreform ist schon in Vorbereitung – und wir müssen gerüstet sein."

# Entschädigungsordnung, Beitragsordnung, Haushalte 2003 und 2004

Beim folgenden Tagesordnungspunkt wurde nach ausführlicher und intensiver, teils auch kontroverser Diskussion die neue Entschädigungs- und Reisekostenordnung verabschiedet. Anschließend wurden die neue Beitragsordnung und die Haushalte 2003 und 2004 (vgl. gesonderte Berichte) verabschiedet. Damit hat die Delegiertenversammlung nun die erste Ordnung der materiellen Grundlagen der Kammer durchgeführt und die Basis für das weitere Wirtschaften gelegt.

# Bildung von Ausschüssen

Den dritten großen Block des Tages stellte die Bildung von Ausschüssen dar. Folgende Ausschüsse wurden zusätzlich zu dem schon bestehenden Finanzausschuss konstituiert und gewählt:

# Ausschuss Aus-, Fort- und Weiterbildung

Klemens Funk
Curd-Michael Hockel
Prof. Dr. Siegfried Höfling
Dr. Burkhart Peter
Dr. Andreas Rose
Albrecht Stadler
Thomas Stadler
Dr. Bruno Waldvogel

# Ausschuss Psychotherapie in Institutionen durch Angestellte und Beamte

Dr. Wolfgang Dornette
Willi Drach
Gerhard Krones
Dieter Meier
Klaus Stöhr

# Ausschuss Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

Michael Bastian
Bertold Günther
Brigitte Kissinger
Gerhard Krones
Gabriele Melcop
Dr. Sabine Schlippe-Weinberger

Thomas Stadler

# Ausschuss Berufsordnung

Ellen Bruckmayer (Ausschussvorsitzende)
Prof. Dr. Klaus Heinerth
Helge Halbensteiner
Peter Lehndorfer
Dr. Anke Pielsticker
Albrecht Stadler

### Ausschuss Qualitätssicherung

Susanne Dittrich Prof. Dr. Toni Forster Brigitte Morgenstern-Junior Barbara Sacher Benedikt Waldherr

# Satzungsausschuss

Dr. Heiner Vogel (Ausschussvorsitzender)
Rudi Merod
Elke Tittelbach
Dr. Herbert Ühlein
Benedikt Waldherr

# Delegiertenversammlung beschließt neue Beitragsordnung ab 2004

Mit 36 ja-Stimmen, 2 Enthaltungen und 1 nein-Stimme hat die Delegiertenversammlung am 18.9.2003 die neue Beitragsordnung verabschiedet. Sie wurde inzwischen von der Aufsichtsbehörde genehmigt und am 24.10.2003 im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht (Sie wird nach diesem Bericht wiedergegeben). Die neue Beitragsordnung tritt am 1.1.2004 in Kraft und löst die vorläufige Beitragsordnung vom 22.4.2002 ab.

Die Erstellung einer Beitragsordnung ist deshalb ein schwieriges Unterfangen, da einerseits die zur Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Kammer erforderlichen Beiträge festgelegt werden und andererseits größtmögliche Beitragsgerechtigkeit hergestellt werden soll.

Zur Berechnung der durchschnittlichen Einkommen der Psychotherapeuten wurde einerseits die Studie zur Finanzlage der Psychotherapeuten des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung 1999 (download unter http://www.zi-koeln.de/) und andererseits der BAT herangezogen. Es wurden nur geringe systematische Unterschiede

zwischen den Gruppen der in eigener Praxis niedergelassenen und der in Institutionen tätigen Psychotherapeuten festgestellt. Signifikante Unterschiede beim Einkommen waren naturgemäß feststellbar je nach Auslastung der Praxen bzw. der wöchentlichen Arbeitszeit.

Die Neuerungen im Überblick:

- Stichtag zur Festsetzung der Beitragspflicht: 1. Februar des jeweiligen Jahres (in Absprache mit allen anderen Landeskammern)
- Gestaffelte Beitragshöhe fü Selbständige und Angestellte
- Regelung für berufsfremd Tätige
- Teilzeittätigkeit als Grund für eine Beitragsermäßigung
- Erlass des Jahresbeitrags im Fall besonders schwerwiegender wirtschaftlich-sozialer Notlage.

Es wurde im Vorstand auch eine einkommensorientierte Beitragsordnung diskutiert und entworfen. Die Delegierten waren sich jedoch einig, dieses Projekt zunächst nicht weiter verfolgen zu wollen, da der Verwaltungsaufwand zur Umsetzung einer nach Einkommen ausdifferenzierten Beitragsordnung enorm hoch gewesen wäre. Jeder Psychotherapeut und jede Psychotherapeutin wäre bei einer solchen Beitragsordnung verpflichtet, seine beitragsrelevante Einkommenssituation überprüfungsfähig offen zu legen.

Auch die nun beschlossene Beitragsordnung wird nicht alle Wünsche erfüllen können und nicht frei von Kritik bleiben. Es ist nach unserer Auffassung aber jetzt gelungen, den geeigneten Kompromiss zwischen Einzelfallgerechtigkeit und wirtschaftlicher Umsetzbarkeit mit dem angestrebten Ziel einer bestmöglichen Beitragsgerechtigkeit zu finden. Wir haben aus der Umsetzung der vorläufigen Beitragsordnung in den letzten beiden Jahren gelernt.

Einen sparsamen und effektiven Einsatz der Mittel betrachten wir als selbstverständlich. Unsere wesentliche Aufgabe ist es, uns für unsere Mitglieder bzw. die verschiedenen Gruppen unter unseren Mitgliedern mit dem Ziel der weiteren Absicherung der Berufsausübung einzusetzen. Dies werden wir mit aller Kraft versuchen!

# Doppelhaushalt 2003/2004 verabschiedet

Zwar nicht für die politische Ausrichtung, aber immerhin für die Funktionsfähigkeit der Kammer und ihre wirtschaftliche Absicherung und rechtsmäßige Funktionsweise waren auch die Beschlüsse zu den Haushaltsplänen 2003 und 2004.

Die beschlossenen Haushaltspläne umfassen ein Volumen von jeweils 1,4 Mio Euro; sie sind angesichts der Rücklagen aus 2002 und der erwarteten Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen (s.o.) gedeckt. Die Ausgaben verteilen sich zu jeweils etwa 10% für die Bundeskammer (30 € pro Kammer-

mitglied), Personalausgaben (2003: 12%, 2004: 20%), Sachkosten und Mieten (22%), Reisekosten und Aufwandsentschädigungen für Delegierte, Ausschuss- und Vorstandsmitglieder (38%) sowie für 2003 12% für Investitionen (insb. Geschäftsstellenauf- und -ausbau).

# Geschäftsstellenumzug geschafft

Der Umzug der Geschäftsstelle in die St-Paul-Straße 9 konnte Ende September, wie bereits angekündigt, mit gutem Ergebnis abgeschlossen werden. Trotz noch unvollständiger Einrichtung lässt es sich in den neuen Räumen gleich viel besser arbeiten. Verständlich, denn von 2 Räumen (zus. ca. 60 qm) mit Teeküchen-/WC-Mitbenutzung haben wir uns auf eine

sachgerechte Größe der Geschäftsstelle mit 12 Räumen bei 360 qm vergrößert. Hier findet sich nun hinreichend Platz, damit das Sekretariat funktioniert, wenn gleichzeitig eine Vorstandssitzung oder Ähnliches stattfindet, hier finden sich genügend Stauraum für Lager und Archiv sowie Platz für die vorgesehenen weiteren Mitarbeiter/innen/stellen.

Und so kann auch die notwendige Aufstockung des Mitarbeiterstammes weitergehen. Nach der Einstellung von Herrn Hillers als Geschäftsführer werden in den nächsten Wochen noch Verwaltungskräfte für die Bereiche Buchhaltung, Sachbearbeitung und Mitgliederverwaltung eingestellt.

# Ehrenamtliche Berufsrichterinnen und Berufsrichter der Kammer ernannt

Anders als in anderen Ländern enthält das bayerische Heilberufekammergesetz bereits umfängliche Regelungen über die Berufsaufsicht und die Berufsgerichtsbarkeit. Obwohl also noch keine ausdrückliche Berufsordnung verabschiedet wurde, ist die Kammer bereits von Beginn an zuständig, wenn es um Streitfälle zwischen Kolleginnen und Kollegen oder zwischen Patienten/Patientinnen und Kollegen/Kolleginnen geht, die die psychotherapeutische Arbeit betreffen. Nachfolgend diese Regelungen in Kurzfassung: Im Bedarfsfalle hat der Vorstand zunächst eine/n Vermittler/in zu bestellen, der - allerdings nur im Einvernehmen mit beiden Seiten – zur Klärung und Beilegung entsprechender Konflikte beitragen soll. Der Vorstand kann schließlich, wenn Berufspflichten verletzt sind, (im Falle geringer Schuld) eine Rüge aussprechen oder er kann ein berufsgerichtliches Verfahren einleiten.

Berufsgerichtliche Verfahren werden bei den Berufsgerichten für die Heilberufe, d.h. in der ersten Instanz bei den Oberlandesgerichten München oder Nürnberg, und für die zweite Instanz beim Landesberufsgericht für die Heilberufe, d.h. beim Bayerischen Obersten Landesgericht in München, verhandelt. Die Berufsgerichte können erkennen auf Verweis, Geldbuße bis 50.000 Euro und/oder Entziehung von Delegiertenstatus oder eines Kammeramtes bzw. der Wählbarkeit in ein Amt (Mitgliedschaft in einem Organ der Kammer). Die Berufsgerichte verhandeln in der Besetzung mit einem/einer vorsitzenden Berufsrichter/in, zwei weiteren Berufsrichter/inne/n und zwei ehrenamtlichen Richter/inne/n. Die ehrenamtlichen Richter/innen für Berufsgerichtsverfahren im Bereich Psychotherapeuten sind von der Kammer vorzuschlagen. Die Vorschläge der Delegierten wurden vom Vorstand zwischenzeitlich an die genannten Gerichte weitergeleitet, die Ernennungen sind bereits weitgehend erfolgt. Zwar hoffen wir, dass es wenige Verfahren

geben wird, sollte es aber doch dazu kommen, sollen alle Beteiligten eine sorgfältige und unvoreingenommene Verfahrensführung erhalten.

Der Vorstand der Kammer:

Nikolaus Melcop, Gerda B. Gradl, Peter Lehndorfer, Ellen Bruckmayer, Rainer Knappe, Karin Tritt, Heiner Vogel

### Geschäftsstelle:

St.-Paul-Str. 9, 80336 München (Post: Postfach 151506, 80049

München)

Tel: 089-515555-0 Fax: 089-515555-25

Montag bis Freitag von 9.00 – 13.00

Internet:

www.psychotherapeutenkammerbayern.de

e-mail:

info@psychotherapeutenkammer-

bayern.de

Die 2. Delegiertenversammlung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten hat am 18. September 2003 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Sie wurde vom Bayerischen Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz mit Schreiben vom 6. Oktober 2003, Aktenzeichen 3.2/8538/104/03, genehmigt, vom Präsidenten am 14. Oktober 2003 ordnungsgemäß ausgefertigt und am 24. Oktober 2003 im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht (Nr. 43, 58. Jg.).

### Beitragsordnung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (BeiO) vom 18. September 2003

# § 1 Beitragspflicht

- (1) Die Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erhebt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Beiträge von ihren Mitgliedern
- (2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Beitragspflichtig sind alle Personen, die am 1. Februar oder zu einem späteren Zeitpunkt des Beitragsjahres Pflichtmitglied der Kammer sind oder werden.
- (4) Ist das Mitglied für das Beitragsjahr von der Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschand zum Beitrag veranlagt worden oder hat es den Beitrag bereits dort entrichtet, entfällt die Beitragspflicht.
- (5) Im Fall der Erteilung der Berufszulassung entsteht die Beitragspflicht am Ersten des darauf folgenden Monats. Sie endet im Fall des vollziehbaren Ruhens oder der Beendigung der Berufszulassung, mit dem Tod oder im Fall des Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 65 HKaG mit Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Ereignis eintritt

# § 2 Beitragsfestsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch Beitragsbescheid.
- (2) Der Beitrag beträgt für Mitglieder,
- a) die selbständig tätig sind, 300,- € (Beitragsgruppe A)
- b) die sich in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis befinden, 276,- € (Beitragsgruppe B)
- c) die sowohl selbständig als auch in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis tätig sind, 288,- € (Beitragsgruppe C).
- (3) Mitglieder, die berufsfremd tätig oder nicht berufstätig sind, entrichten einen Mindestbeitrag von 60,- €.
- (4) Ist für die Beitragsfestsetzung eine Erklärung des Mitglieds zur Einstufung in die

Beitragsgruppe gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 erforderlich und kommt das Mitglied innerhalb von 4 Wochen dieser Aufforderung zur Erklärung nicht nach, erfolgt die Einstufung in die Beitragsgruppe A.

(5) Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

## § 3 Stundung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der festgesetzte Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten gestundet oder ermäßigt werden.
- (2) Der Beitrag kann gestundet oder höchstens bis zur Höhe des Mindestbeitrags (60,-€) ermäßigt werden bei:
- a) vorübergehender Unterbrechung der Berufstätigkeit von mindestens drei Monaten z.B. wegen Arbeitslosigkeit, Mutterschutz oder Elternzeit und aus gesundheitlichen Gründen,
- b) Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Notlage,
- c) Teilzeittätigkeit,
- d) Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsvertretung eines anderen freien Berufs.
- (3) Im Fall des Absatzes 2 Buchst. d) genügt für darauf folgende Beitragsjahre ein einmaliger Nachweis.
- (4) Im Fall besonders schwerwiegender wirtschaftlich-sozialer Notlage kann der Beitrag erlassen werden.

# § 4 Erklärungs- und Nachweispflicht

- (1) Alle für die Beitragsfestsetzung bzw. Bearbeitung von Widersprüchen oder Anträgen auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrags erforderlichen Angaben sind vom Mitglied wahrheitsgemäß zu machen.
- (2) In den Fällen des § 3 sind die erforderlichen Nachweise (z.B. Steuerbescheid, Bescheinigung eines Steuerberaters, Nachweis des Arbeitgebers) dem Antrag beizufügen.
- (3) Kommt das Mitglied seiner Erklärungsund Nachweispflicht nicht nach oder liegen Gründe für die Annahme vor, dass die

Angaben unrichtig sind, wird der Beitrag gemäß § 2 Abs. 4 festgesetzt.

# § 5 Rechtsbehelf

- (1) Gegen den Beitragsbescheid kann das Mitglied Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten einlegen.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist Klage innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim zuständigen Verwaltungsgericht zulässig.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

### § 6 Beitreibung

- (1) Rückständige Beiträge werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.
- (2) Die zweite Mahnung erfolgt frühestens 5 Wochen nach Absendung der ersten Mahnung und wird zugestellt. Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr von 20,- € festgesetzt.
- (3) Kommt das Mitglied nach der zweiten Mahnung innerhalb eines Monats (Abs. 1) seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Beitrag zusammen mit den hierdurch entstehenden Auslagen nach Art. 40 HKaG beigetrieben.

# § 7 Zuständigkeit

- (1) Der Vollzug der Beitragsordnung obliegt der Geschäftsführung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.
- (2) Über Widersprüche und Anträge auf Stundung, Ermäßigung, oder Erlass entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist zu begründen.
- § 8 Schlussbestimmungen
- Diese Beitragsordnung tritt nach Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger am 1. Januar 2004 in Kraft.